

119 097

BUNDESGERICHTSHOF

IX 72 138/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dipl.Ing. Dr. Alexander Robert N [REDACTED],
[REDACTED] East [REDACTED] Street, New York, N.Y. [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
B. [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
K[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf von 2. März 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Der Kläger hat 1964 die Tschechoslowakei verlassen. Er erfüllt daher die Voraussetzungen des § 190 Abs. 2 BGG in der Fassung des BGG-Schlufgesetzes nicht.

Auch nach § 190 BGG aF ist er nicht entschädigungsberechtigt. Das Vertrauen auf den Fortbestand des alten Rechts ist nur geschützt, wenn bei der Verabschiedung des BGG-Schlufgesetzes durch den Deutschen Bundestag am 26. Mai 1965 bereits ein wirksamer Entschädigungsantrag vorlag (BGH RnV 1977, 214; ständige). Der Kläger hat erstmalig im Dezember 1965 Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz verlangt.

Rechtsfragen zur Substantiierung des Entschädigungsverlangens stellen sich damit nicht. Auch auf die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Feststellung, das Motiv der Auswanderung des Klägers sei allein seine politische Abneigung gegenüber der Kommunistenherreschaft gewesen, kommt es nicht an.

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)